

Satzung

der Stadtwerke Lütjenburg -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg- über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des §§ 4 und 106a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) i.V.m. § 2 Abs. 4 der Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Lütjenburg für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Lütjenburg –Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg- vom 13.01.2010 i.V.m. §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat der Stadtwerke Lütjenburg -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg- am 28.04.2010 und mit Zustimmung der Stadtvertretung vom 11.05.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadtwerke Lütjenburg (AöR) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Höhe der Gebühren, Gebührenrahmen

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens festzusetzen ist, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 3 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

- a) mündliche Auskünfte,
- b) schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
- c) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- d) Gebührenentscheidungen.

§ 4 Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

- a) ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
- b) ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
- c) eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird;
- d) im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr erhoben, wenn sie sich auf mindestens 3,00 € errechnet.

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Bagatellgrenze

Eine Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung einer Gebühr kann nach Maßgabe unterbleiben, wenn der Betrag 2,00 € nicht übersteigt oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.

§ 7 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder in eigenem Interesse veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Entstehen der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.

- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.
- (6) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der sie auslösenden Entscheidung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage.

§ 9 Datenschutzbestimmungen

Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes gelten unmittelbar. Die Stadtwerke Lütjenburg (AöR) sind danach berechtigt, personenbezogene Daten Gebührenpflichtiger für die Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden rechtmäßigen Aufgaben im Rahmen des § 11 Abs. 1 und 2 Landesdatenschutzgesetz zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 11 Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

Lütjenburg, 18.05.2010

**Stadtwerke Lütjenburg
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand
gez. Dennis Schulz**

Gebührentabelle

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Fotokopien: pro Seite DIN A4	0,50
2	pro Seite DIN A3	1,00
3	Lichtpausen und Plotts je angefangenem m ²	13,00
4	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt und nicht nach § 4 Gebührenfrei sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene ¼ Stunde.	*)
5	Druckstücke von Satzungen, Plänen, Verordnungen, Vordrucken usw. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung.	2,00 bis 15,00
6	Die Gebühr für die Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides richtet sich nach der Berechnung der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist.	bis ½ der Gebühr
7	Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist. Die Gebühr richtet sich nach dem Zeitaufwand zuzüglich der Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens.	6,00 bis 155,00
8	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Ver- und Entsorgungsanlagen der Stadtwerke Lütjenburg.	13,00
9	Ermittlung oder Schätzung von Anschlussbeiträgen für den Trink- und Schmutzwasserbereich vor Beginn der Beitragspflicht auf Antrag des Beitragspflichtigen. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand auf der Basis der zurzeit gültigen Stundensätze abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt je angefangener ¼ Stunde.	*)
10	Genehmigung für den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abwasseranlage einschließlich Schlussabnahme.	50,00 bis 150,00
11	Prüfung des Entwässerungsantrages von Anlagen gemäß DIN EN 858, Teil 1 und 2, DIN 1999-100, DIN 1999-101 (Leichtflüssigkeitsabscheider) und DIN EN 1825, Teil 1 und 2, DIN 4040-100 (Fettabscheider), einschließlich Schlussabnahme.	50,00 bis 100,00
12	Prüfung eines Nachtrags zum Entwässerungsantrag ohne Abnahme	40,00

*) Die Gebühren richten sich nach dem Rundschreiben über die Gebührenbemessung nach Zeitaufwand des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages in der Fassung vom 23.03.2009 (SHGT-info-intern Nr. 47/09). Sollte der Gemeindetag eine Anpassung der Stundensätze vornehmen, wird diese Grundlage für die Gebührenbemessung.

Personalkosten nach dem Rundschreiben des SHGT im Rahmen der Gebührenbemessung

	Stundensatz	¼ Stunde
Einfacher Dienst	44,00 €	11,00 €
Mittlerer Dienst	49,00 €	12,25 €
Gehobener Dienst	59,00 €	14,75 €
Höherer Dienst	77,00 €	19,25 €